

Depositvertrag

zwischen

der XXX, vertreten durch XXX,

Adresse

–Deponentin –

und dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsisches Landesarchiv, dieses vertreten durch seine Präsidentin, Am Archiv 1, 30169 Hannover

– Landesarchiv –

§ 1 Vertragsgegenstand und Rechte

(1) ¹Gegenstand dieses Vertrages ist die Deponierung des Archivbestandes der XXX

in analoger Form

in digitaler Form.

²Ziel der Vereinbarung ist die dauerhafte Archivierung und Nutzbarmachung gemäß dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG).

(2) Die Übergabe des analogen Archivgutes erfolgt in der Abteilung Osnabrück jeweils nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Für digitales Schriftgut oder Archivgut legt das Landesarchiv die Form und den Zeitpunkt der Übermittlung fest.

(3) ¹Die Deponentin sichert zu, zur umfassenden Verfügung über das Depositum berechtigt zu sein. ²Das Eigentum am Depositum bleibt unverändert.

(4) ¹Die Deponentin überträgt dem Landesarchiv unentgeltlich alle zum Depositum gehörigen Nutzungs- und Verwertungsrechte. ²Soweit sich im Depositum urheberrechtlich geschützte Werke befinden, stellt die Deponentin dem Landesarchiv alle Unterlagen und Informationen, die mit dem Urheberrecht und entsprechenden Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen könnten, zur Verfügung.

§ 2 Bewertung, Übernahme und Kassation

(1) ¹Das Landesarchiv bewertet grundsätzlich vor der Übergabe oder Übermittlung nach archivfachlichen Kriterien, ob dem Schriftgut bleibender Wert im Sinne von § 2 Abs. 2 NArchG zukommt (Archivwürdigkeit). ²Soweit es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann das Landesarchiv die Übernahme ablehnen.

(2) ¹Soweit die Bewertung von analogem Schriftgut erst nach der Übergabe erfolgt und es an der Archivwürdigkeit fehlt, kann das Landesarchiv von der Deponentin die Abholung des betreffenden Schriftguts verlangen. ²Erfolgt die Abholung nicht binnen drei Monaten, kann das Landesarchiv das betreffende Schriftgut unter den Einschränkungen des § 4 Satz 2 NArchG vernichten. ³Die Vernichtung ist zu dokumentieren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind auf digitales Schriftgut sinngemäß anzuwenden.

- (3) Das Recht zur Nachbewertung bleibt dem Landesarchiv vorbehalten; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Behandlung des Depositums

- (1) ¹Das Landesarchiv verwahrt das Depositum als in sich geschlossenen Bestand. ²Eine spätere archivistische Bestandsbereinigung bleibt vorbehalten. ⁴Digitales Archivgut wird in einem digitalen Magazin des Landesarchivs dauerhaft gespeichert.
- (2) ¹Das Landesarchiv erschließt das Depositum. ²Es entscheidet über Art und Zeitpunkt der Erschließung. ³Das Landesarchiv kann die Erschließungsdaten zum Depositum in seine elektronische Nachweis- und Recherchedatenbank aufnehmen sowie diese online zugänglich machen. ⁴Wenn das Landesarchiv einen Onlinezugang nicht ermöglicht, sonst auf Wunsch nach Absprache, erhält die Deponentin unentgeltlich eine Kopie bzw. einen Ausdruck der Erschließungsdaten.
- (3) Das Landesarchiv sorgt für eine fachgerechte Verpackung und Magazinierung des analogen Archivgutes sowie für eine dauerhafte und sichere Speicherung des digitalen Archivgutes.
- (4) ¹Im Einvernehmen mit der Deponentin kann das Landesarchiv sonstige Maßnahmen der Bestandspflege (Restaurierung oder Entsäuerung, digitale Bestandserhaltung) vornehmen. ²Erteilt die Deponentin zu solchen Maßnahmen, die archivfachlich erforderlich sind, das Einvernehmen nicht, so gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (5) ¹Das Landesarchiv kann auf eigene Kosten oder auf Kosten des Bundes oder im Einvernehmen mit der Deponentin auf deren Kosten entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 analoges Archivgut zur dauerhaften Sicherung verfilmen, digitalisieren oder weitere Reproduktionsmaßnahmen vornehmen. ²Soweit Reproduktionsmaßnahmen auf Kosten des Landesarchivs oder des Bundes erfolgt sind, stehen und verbleiben entsprechende Filme, Digitalisate und sonstige Reproduktionen im Eigentum des Landesarchivs. ³Es darf sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter benutzen und samt der zugehörigen Erschließungsinformationen der Allgemeinheit gemäß § 5 zur Nutzung zur Verfügung stellen. ⁴Dies schließt Onlinezugänge ein.

§ 4 Nutzung durch die Deponentin

- (1) ¹Die Deponentin kann analoges Archivgut in den Räumen der verwahrenden Abteilung des Landesarchivs innerhalb der Öffnungszeiten gebührenfrei einsehen; zu digitalem Archivgut erhält die Deponentin einen gebührenfreien Zugang. ²Im Übrigen erfolgt die Benutzung gemäß der jeweils geltenden Benutzungsordnung des Landesarchivs.
- (2) Auf schriftliche Anforderung sendet das Landesarchiv das analoge Depositum oder Teile desselben im Original der Deponentin auf deren oder dessen Kosten und Gefahr gegen Empfangsbescheinigung zur vorübergehenden Benutzung zu.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger der Deponentin.

§ 5 Benutzung, Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Nach Maßgabe des NArchG und der hierzu ergangenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung macht das Landesarchiv das Depositum Dritten zur Nutzung zugänglich.
- (2) Das Landesarchiv darf das Depositum zu eigenen Ausstellungs-, Forschungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Zwecken nutzen.

- (3) Gebühren, Entgelte oder sonstige Einnahmen aus Nutzungen nach Absatz 1 und 2 stehen dem Landesarchiv zu.

§ 6 Haftung

- (1) Das Landesarchiv schuldet nur die eigenübliche Sorgfalt.
- (2) ¹Das Landesarchiv haftet bei Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind – einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen – nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Im Übrigen ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung ausgeschlossen.
- (3) Veränderungen oder Verschlechterungen des Depositums, die durch die vertragsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Landesarchiv nicht zu vertreten.

§ 7 Kosten

- (1) Besteht das Depositum aus analogem Archivgut, so trägt die Deponentin die Kosten für den Transport des Depositums zum Landesarchiv zwecks Übergabe sowie für eine eventuelle Abholung und eine Vernichtung gemäß § 2 Abs. 2, auch soweit auf jene Regelung verwiesen wird.
- (2) Besteht das Depositum aus digitalem Archivgut, so trägt die Deponentin alle im Zusammenhang mit der Übermittlung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für diejenigen Maßnahmen, die Voraussetzung für eine Übermittlung und Übernahme in ein digitales Magazin des Landesarchivs sind (z.B. Schnittstellenprogrammierung).
- (3) Im Übrigen sind die Kosten, die dem Landesarchiv für seine Leistungen nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 bis 3 entstehen, nach § 1 Abs. 3 des Kooperationsvertrages vom 23./28. Februar 2011 zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Landesarchiv und den dort getroffenen Regelungen über die Kostentragung mit befreiender Wirkung zugunsten der Deponentin abgegolten; das Landesarchiv stellt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Kooperationsvertrages Lagerraum für das Archivgut der Deponentin mietfrei einschließlich der Nebenkosten zur Verfügung. Von dieser Regelung zur Abgeltung der Kosten und Mietfreiheit sind die Kosten für die Verwahrung digitalen Schriftgutes nicht erfasst; dafür ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Deponentin und dem Landesarchiv zu treffen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Kooperationsvertrages).
- (4) ¹Die Deponentin trägt die Kosten von Maßnahmen der Bestandspflege (§ 3 Abs. 4 Satz 1). Das Landesarchiv rechnet diese Kosten gesondert gegenüber der Deponentin nach tatsächlich entstandenem Aufwand (anteilige Personal- und Sachkosten) ab.
- (5) Das Landesarchiv kann bis zur vollständigen Zahlung von Kosten ein Zurückbehaltungsrecht am Depositum geltend machen.

§ 8 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können diesen unbefristeten Vertrag jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Erfüllt eine Vertragspartei ihre Vertragspflichten trotz vorangegangener Abmahnung nicht, so kann die andere Vertragspartei den Vertrag fristlos schriftlich kündigen.
- (3) ¹Nach einer Kündigung ist die Deponentin zur Abholung des analogen Archivgutes binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres berechtigt und verpflichtet. ²§ 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. ³Digitales Archivgut wird binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zur Verfügung gestellt; die im Landesarchiv verbliebenen Datensätze

werden gelöscht. ⁴Die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits fälligen Ansprüche des Landesarchivs sind zu erfüllen; bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Unterrichtung nach § 6 Abs. 2 Kulturgutschutzgesetz

- (1) ¹Nach § 2 Abs. 1 Nr. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des seit dem 6. August 2016 in Kraft getretenen Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) gilt das vorliegende Depositum als nationales Kulturgut, soweit und solange es sich aufgrund dieses Depositumvertrages im Bestand des Landesarchivs als einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet und die Deponentin (Eigentümerin) der Unterschutzstellung als nationales Kulturgut zustimmt (Anlage: Erklärung zur Unterschutzstellung von Deposita nach § 6 Abs. 2 KGSG). ²Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KGSG).
- (2) ¹Der Status als nationales Kulturgut führt zu öffentlich-rechtlichen Rückgabeansprüchen der Deponentin nach der Rückgaberichtlinie 2014/60/EU und dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 für den Fall, dass Deposita unberechtigt – etwa aufgrund Diebstahls – ins Ausland gelangen. ²Diese Rückgabeansprüche macht die Bundesrepublik Deutschland für die Deponentin gegenüber dem Ausland geltend (§§ 69, 70 KGSG). ³Zivilrechtliche Herausgabeansprüche der Deponentin bleiben unberührt.

§ 10 Abschließende Regelungen

- (1) ¹Die Deponentin teilt dem Landesarchiv jede Namens- oder Adressänderung binnen Monatsfrist schriftlich mit. ²Gleiches gilt für einen Wechsel in der Vertretung oder den Eintritt der Rechtsnachfolge.
- (2) Verlegt eine im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung heraus oder ist ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand Hannover vereinbart.
- (3) ¹Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. ²Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

XXX, den _____

Hannover, den _____

Samtgemeindebürgermeister

Präsidentin
des Landesarchivs